

37. 1. Abfindung des Beschädigten durch den Versicherer des einen Ersatzpflichtigen. Wirkung auf den Anspruch gegen den anderen als Gesamtschuldner haftenden Ersatzpflichtigen.

2. Verstößt der Vertrag, wodurch der Versicherer des einen Ersatzpflichtigen sich die Rechte des Beschädigten gegen den Gesamtschuldner abtreten läßt, um diesem die Ausgleichungsrede abzuschneiden, wider die guten Sitten? — Arglist?

BGB. §§ 421, 422, 423, 426, 138.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 19. Februar 1914 i. S. der k. Ver-
sicherungs-Gesellschaft S. (Kl.) w. Stadtgemeinde M. (Bekl.). Rep. VI.
531/13.

I. Landgericht I München.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Bei einem Zusammenstoße zwischen einer Kraftdroschke der
Ersten M. Automobil-Droschken-Gesellschaft (A. D. G.) und einem Wagen
der von der Beklagten betriebenen Straßenbahn am 13. Februar 1908
wurde die Frau B., die in der Droschke als Fahrgast saß, verletzt.

Die W. verklagte die A.D.G. auf Schadenersatz. Am 2. November 1909 wurde zwischen der W., der Gesellschaft und der heutigen Klägerin, bei der die Gesellschaft gegen ihre Haftpflicht versichert war, ein Abkommen geschlossen, wonach die Klägerin der W. „für Rechnung ihrer Schadenersatzansprüche gegen die Gesellschaft“ 5000 M bezahlte, die W. ihre Schadenersatzansprüche gegen die Stadt M. als Betriebsunternehmerin der Straßenbahn an die Klägerin abtrat, die Klägerin sich verpflichtete, die abgetretene Forderung einschließlich der für Schmerzensgeld auf eigene Kosten einzuklagen und der W. den über 5000 M erstrittenen Mehrbetrag herauszuzahlen, und die W. auf weitergehende gegenwärtige und zukünftige Ansprüche an die Gesellschaft und die Klägerin verzichtete.

Die Klägerin klagte nunmehr in den Rechten der W. gegen die Beklagte auf Zahlung von 6202,71 M Heilungskosten und eines angemessenen Schmerzensgeldes. Nachdem das Reichsgericht das erste, die Klageabweisung bestätigende Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben hatte, hat dieses die Berufung der Klägerin wieder zurückgewiesen. Auch dieses Urteil wurde aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht führt aus, daß den Führer der Kraftdroschke allein die Schuld an dem Unfall treffe, und der Führer des Triebwagens alles getan habe, was ihm möglich war, um einen Zusammenstoß zu verhüten. Die Beklagte hafte daher nur aus dem Haftpflichtgesetz, womit der Anspruch der Verletzten gegen sie auf Schmerzensgeld hinfällig werde. Für die Heilungskosten hafte sie neben der A.D.G., die ihrerseits nach §§ 831, 823, 631, 278 BGB. verantwortlich sei, gemäß § 840 BGB. als Gesamtschuldnerin. Die Zahlung der Klägerin an Frau W. für Rechnung ihrer Schadenersatzansprüche gegen die A.D.G. mit 5000 M habe als Erfüllung für die Gesellschaft gewirkt mit der Folge, daß das Schuldverhältnis insoweit erloschen sei. Die Zahlung sei erfüllungshalber geleistet worden, weil die Gesellschaft bei der Klägerin versichert und diese verpflichtet gewesen sei, sie zu befreien. Nach § 422 BGB. wirke die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner auch für die übrigen Schuldner. Die Beklagte sei also in Höhe der Zahlung befreit, wenn dies auch nicht im Willen der Klägerin gelegen habe. Der Erlaß, der in dem Abkommen vom 2. November 1909 enthalten

sei, wirke jedoch nicht zugunsten der Beklagten, weil die Vertragsschließenden nicht das ganze Schuldverhältnis hätten aufheben wollen (§ 423 BGB.), die W. ihre Ansprüche gegen die Stadt vielmehr ausdrücklich aufrechterhalten habe.

Des weiteren nimmt das Berufungsgericht im Anschluß an die Rechtsprechung des Senats — Entsch. des RG.'s Bd. 75 S. 251, Warnerer 1911 Nr. 394 — an, daß im Verhältnis der A.D.G. und der Beklagten als der untereinander an sich ausgleichungspflichtigen Gesamtschuldner die Gesellschaft, die das grobe Verschulden des Droschkenführers zu vertreten habe, den ganzen Schaden tragen müsse.

Diese Darlegungen, die den Weisungen des früheren Reichsgerichtsurteils folgen, sind irrtumfrei und werden auch von der Revision nicht angegriffen.

Das Berufungsgericht hat nun nicht weiter untersucht, welcher Forderungsbetrag der Klägerin in den Rechten der W. gegen die Beklagte nach Tilgung der Schuld in Höhe von 5000 M noch zustehe, sondern die Klage abgewiesen, weil das Abkommen vom 2. November 1909, aus dem die Klägerin ihren Anspruch ableitet, wider die guten Sitten verstoße, daher nach § 138 BGB. nichtig sei. Diese Ansicht hat das Berufungsgericht wie folgt begründet.

Die W. sei bei der Klage gegen die A.D.G. davon ausgegangen, daß der Droschkenführer die ausschließliche Schuld an dem Zusammenstoße trage. Sie sei sich also klar gewesen, daß sie, jedenfalls moralisch, keine Ansprüche an die Beklagte besitze. Ebenfogut wie die W. hätten auch die Gesellschaft und die Klägerin beim Abschlusse des Abkommens die Sach- und Rechtslage gekannt. Die Klägerin sei sich weiter bewußt gewesen, daß sie der Gesellschaft zu erstatten habe, wozu diese verurteilt werden würde. Hätte die Klägerin damit rechnen können, auf dem Wege des Ausgleichs nach § 426 Abs. 1 BGB. etwas gegen die Stadt zu erreichen, so hätte sie gemäß § 426 Abs. 2 verfahren können, und es hätte keiner Übertragung von Rechten der W. bedurft. Sie habe jedoch auf besseres Gelingen gehofft, wenn sie sich die Ansprüche der W. gegen die Beklagte abtreten lasse. Dieses Vorgehen habe bezweckt, eine erhebliche Ausgabe von sich abzuwälzen und der Beklagten zu überbürden, die nach dem Gesetze nicht dazu verpflichtet war und auf geradem Wege hierzu nicht heran-

gezogen werden konnte. Es liege ein wider die guten Sitten verstoßendes Handeln aus Eigennutz und zur Ausschaltung des § 254 BGB. vor, das das Abkommen, von dem beide Vertragsteile wußten, worauf es abziele, nichtig mache.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht, soweit die Kenntnis der W. von dem Ziele der Klägerin angenommen wird, als der zureichenden Begründung entbehrend, im übrigen als rechtsirrig bekämpft. Das Abkommen würde dann gemäß § 138 nichtig sein, wenn sein Gegenstand sittenwidrig wäre, oder beide Vertragsteile von unlautern Beweggründen geleitet wurden oder verwerfliche Zwecke verfolgt hätten. Der Gegenstand des Vertrags ist nicht zu beanstanden. Die Klägerin hat die W. abgefunden und sich ihre Rechte gegen die Beklagte abtreten lassen. Darin liegt an sich nichts Anstößiges. Ohne weitere Unterlage schreibt das Berufungsgericht der W. die Kenntnis davon zu, was die Klägerin mit dem Abkommen beabsichtigt habe“ . . . (Dies wird näher erörtert und fortgeföhren:) „Ist aber nicht dargetan, daß die W. von dem Plane, den die Klägerin im Auge hatte, gewußt hat, so entfällt damit schon die Sittenwidrigkeit des Abkommens.

Dem Berufungsgerichte kann ferner darin nicht beigespflichtet werden, daß die Klägerin, mag ihr Vorhaben auch nicht einwandfrei sein, gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 verstoßen hat. Das Gericht übersieht zunächst, daß zur Zeit des Abkommens vom 2. November 1909 die Auslegung des § 426 Abs. 1 BGB., wonach die Gesamtschuldner, falls nicht ein anderes ausdrücklich durch ein Gesetz (§§ 840 Abs. 2, 3, 841, 1833 Abs. 2 BGB. und s. f.) bestimmt werde, zu gleichen Anteilen ausgleichungspflichtig seien, herrschend war. Das Urteil des Reichsgerichts, das die Anwendung des § 254 BGB. zuläßt und damit die Möglichkeit eröffnet, einen der Gesamtschuldner den ganzen Schaden tragen zu lassen, (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 75 S. 251) ist erst am 22. Dezember 1910 ergangen. Deshalb ist bis auf weiteres zu vermuten, daß die Klägerin der Meinung war, die Beklagte sei in allen Fällen zur Hälfte ausgleichungspflichtig. Wenn sie sich nun die Rechte der W. statt derjenigen der A. D. G. abtreten ließ, um die Beklagte für den ganzen Schaden in Anspruch zu nehmen, so entspricht dies Verfahren vielleicht nicht einer ganz vornehmen Geschäftsbehandlung. Immerhin

ist die Klägerin in den Grenzen der Befugnisse geblieben, die ihr die Gesetze einräumen. Kann auch eine Handlung trotz ihrer formalen Gesetzmäßigkeit den guten Sitten widerstreiten, so läßt sich doch nicht anerkennen, daß die Klägerin das Anstandsgefühl jedes rechtlich denkenden Menschen verletzt hat. Es darf nicht aus dem Auge verloren werden, daß sie zu gewärtigen hatte und sich daher fügen mußte, daß die Beklagte das, wozu sie verurteilt werden würde, im Wege der Ausgleichung — nach dem Stande der damaligen Rechtsprechung — zur Hälfte von der A.D.G. und diese den gleichen Betrag von ihr, der Klägerin, wieder herausholen werde, so daß die Beklagte letzten Endes nicht mehr als auf dem „geraden Wege“ zu leisten haben werde. Das Berufungsgericht hat, wenn auch nicht aus den Versicherungsbedingungen festgestellt, so doch an mehreren Stellen angenommen — ohne Widerspruch von der Revision zu erfahren — daß die A.D.G. auch gegen Ausgleichungsansprüche aus dem Unfalle bei der Klägerin versichert war. Sollte dies nicht zutreffen, so müßte die A.D.G. selbst diese Ansprüche der Beklagten befriedigen.

Anders wäre vielleicht die Rechtslage zu beurteilen, wenn die Klägerin damit hätte rechnen können und gerechnet hätte, daß, bis die Beklagte ihren Rückgriff nehmen könne, in den Verhältnissen der A.D.G. eine Änderung eintreten würde, die jenen Rückgriff unmöglich machen und die Klägerin der Pflicht, die A.D.G. zu befreien, entheben werde. Hierüber fehlt indes jede Andeutung in dem Berufungsurteil oder auch nur eine Behauptung der Beklagten.

War sonach das Abkommen vom 2. November 1909 nicht sittenwidrig und nichtig, so bedarf es keiner Erörterung, ob die Nichtigkeit des Grundgeschäftes auch die abstrakte Abtretung ergriffen haben würde.

Zu prüfen ist noch, ob, wie das Berufungsgericht zum Schlusse erwägt, ohne sich deutlich dazu zu bekennen, dem Anspruche der Klägerin die Einrede der Arglist nach dem, auch für das Bürgerliche Gesetzbuch in Geltung gebliebenen Rechtsgrundsätze: *dolo malo agit, qui petit quod redditurus est* entgegensteht. Dies ist zu verneinen, auch wenn die Versicherung der A.D.G. sich auf Ausgleichungsansprüche erstreckt hat und die Klägerin aus dem Versicherungsverhältnis keine Einwendungen gegen ihre Befreiungspflicht erheben kann. Zwar wird

die Beklagte dasjenige, was sie auf Grund des in dem gegenwärtigen Prozeß ergehenden Urteils an die Klägerin als Rechtsnachfolgerin der W. etwa zu zahlen haben wird, von der ausgleichungspflichtigen A.D.G. zurückverlangen, und die Klägerin wird als Versicherer für die Gesellschaft eintreten und dem Erstattungsbegehren der Beklagten willfahren müssen. Allein wenn auch der tatsächliche Erfolg sich ergäbe, daß die Klägerin, was sie heute erstritte, wieder an die Beklagte zurückgeben müßte, so könnte, da es an jeder rechtlichen Beziehung und Verpflichtung zwischen der Klägerin als Versicherer und der Beklagten fehlt und die Rückgabepflicht nur auf dem Umweg über den Versicherungsnehmer erfüllt würde, jener Grundsatz, der keine ungemessene Ausdehnung zuläßt, keine Anwendung finden.

Endlich kann eine Arglist der Klägerin auch nicht etwa damit begründet werden, daß sie in den Rechten der W. auftritt, um, wie das Berufungsgericht feststellt, der Beklagten die Ausgleichungseinrede aus dem Gesamtschuldverhältnis abzuschneiden, die sie gehabt hätte, wenn die Klägerin die übliche Regelung derartiger Angelegenheiten geübt, nämlich an Stelle der Versicherten die W. abgefunden und in den Rechten der Versicherten die Beklagte in Anspruch genommen hätte. Denn die Beklagte ist nicht schlechter gestellt, als wenn die W. selbst geklagt hätte. Auch ihr gegenüber hätte sie sich auf die Gesamtschuldnerschaft mit der A.D.G. nicht berufen können. Der Beklagten wird ferner der Rückgriff gegen die A.D.G. nicht entzogen. Sie kann den Rechtsbehelf nur nicht in diesem Verfahren benutzen. Der Fall des Urteils des Senats vom 19. März 1912, Rep. VI. 531/12, lag anders. Dort wurde verklagten Mitbürgen die Einrede der Arglist gegen die Klage eines Strohmanns zugestanden, der auf Veranlassung anderer Mitbürgen den Gläubiger bezahlt und die Forderung sich hatte abtreten lassen, um von den Beklagten die ganze Summe zu erlangen und ihnen die Einrede der nur anteiligen Haftung zu nehmen, die sie den hinter dem Strohmanne stehenden Mitbürgen aus dem Mitbürgenverhältnis hätten entgegensetzen können. Hier ist die Klägerin nicht verdeckt, sondern ganz offen vorgegangen, und sie verfolgt nur ihr eigenes, nicht un-erlaubtes Interesse.“ ...